

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der **24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO)** vom **30. Juni 2021**. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom **18. Juni 2021** sind gelb markiert.

Für die Gottesdienste (drinnen wie draußen) sind Anmeldungen erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort durch das Abstandsgebot sich ergebenden Sitzplatzkapazitäten ausgeschöpft werden. Geimpfte und Genese zählen mit. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zählen nicht mit.

Mit der **24. CoBeLVO** ergeben sich Erleichterungen, die bereits seit einiger Zeit angeregt wurden, wie z. B. der mögliche Gemeindegesang und der Entfall der Maskenpflicht am festen Sitzplatz mit ausreichend Abstand zu weiteren Gottesdienstbesuchenden. Im Blick auf die sich gegenwärtig ausbreitende „Delta-Variante“ des Corona-Virus, die bereits bei kurzen Kontakten sehr infektiös ist, sollte bei der Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste weiter auf einen verantwortungsvollen Umgang mit gesundheitlichen Risiken geachtet werden. Nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch sinnvoll.

Wichtiger Hinweis:

Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können – vor allem abhängig von den örtlichen Inzidenzwerten – über die **24. CoBeLVO** hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen.

Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen bzw. die aktuellen Allgemeinverfügungen einzusehen.**

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und das Angebot von Gottesdiensten entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand, der zum Personenkreis einer Risikogruppe gehört, verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Die beauftragte Person hat darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten. **Genutzt werden kann auch die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur**

Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingecheckten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher*innen notwendig bleibt.

Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

Wichtig: Sind Besucherzahlen zu erwarten, die zu einer Auslastung der **sich durch das Abstandsgebot ergebenden Platzkapazitäten** führen könnten, ist zwingend ein Anmeldeverfahren einzuführen, d. h. es ist ein System zu praktizieren, mit dem sich Gottesdienstbesucherinnen und -besucher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anmelden können.

3. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. **Alternativ kann auch ein Sitzplatz neben, vor und hinter der Person freigehalten werden.** Es können bis zu **5** Personen aus verschiedenen Hausstandsgemeinschaften zusammensitzen. **In diesem Fall gilt das Maskengebot.** Wir empfehlen, Blöcke zu markieren, die einen Mindestabstand von 1,5 m (in alle Richtungen) zueinander einhalten. Diese können dann – ohne Rücksicht auf Haushaltzugehörigkeit besetzt werden.

4. Wir empfehlen, bei großen Gottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten etc.), sich rechtzeitig vorher die vollständigen Gästelisten der betroffenen Familien aushändigen lassen und diese beim Einlass in die Kirche kontrollieren.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird. Zur Emporenbrüstung ist **1,5** m Abstand zu halten, wenn dort gesungen wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

9. In geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmenden **über sechs Jahre** die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Wir weisen darauf hin, dass FFP2-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder eines vergleichbaren Standards in der Regel für Träger von Vollbärten nicht geeignet sind, da sie das Gesicht nicht ausreichend bedecken. Im konkreten Fall sollte ein Hinweis erfolgen und ggf. eine „OP-Maske“ angeboten werden.

10. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe von Medien müssen 72 Stunden liegen. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv verwiesen: https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2020_04_23_dbv_Empfehlungen_Wiederer%C3%B6ffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf.

11. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Die Terminierung eines weiteren Gottesdienstes soll frühestens eine Stunde nach dem Ende des vorangegangenen Gottesdienstes erfolgen. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.

12. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen. https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_Ubersicht_Heizungsempfehlungen.pdf und https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf.

13. Am Ende des Gottesdienstes sollte auf die Einhaltung des Abstandsgebots auch im Anschluss an den Gottesdienst hingewiesen und darum gebeten werden, den Mund-Nasen-Schutz während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände zu tragen.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. Auch für vollständig Geimpfte, innerhalb der vorangegangenen sechs Monate Genesene oder über 6jährige gilt das Abstandsgebot.

2. Vokal- und Instrumentalensembles können eingesetzt werden, sofern genügend Abstand zwischen den Musizierenden und zur musikalischen Leitung eingehalten werden kann. Bis zur Veröffentlichung eines gültigen Hygienekonzepts Musik besteht nur das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m. Beim Singen und beim Einsatz von Blasinstrumenten soll der Abstand in Sing-, bzw. Blastrichtung jedoch mindestens 2 m betragen. Der Abstand zur musikalischen Leitung 3 m und der Abstand zu den Zuhörenden ebenfalls 3 m. Bitte beachten Sie stets mögliche Aktualisierungen des Hygienekonzepts: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir, den Einsatz kleiner Ensembles von der Raumgröße und vom Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Der Gemeindegesang soll in geschlossenen Räumen auf ein Minimum begrenzt werden. Angesichts der hohen Ansteckungsgefahr durch die Delta-Variante empfehlen wir das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes beim Singen, 2 Meter Abstand in Singrichtung und die Beschränkung auf jeweils wenige Strophen.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Sprechens im Gottesdienst keine Maskenpflicht. Sie sollen jedoch einen Abstand von 2 m, mindestens jedoch 1,5 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Die Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, wenn der erforderliche Mindestabstand **nicht** eingehalten werden kann. Sie entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 2 m (mindestens jedoch 1,5 m) Abstand während des Sprechens. Bei einem Aufenthalt abseits des festen Sitzplatzes muss darüber hinaus im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

5. Für den Ablauf von Gottesdiensten / Andachten **im Freien** gelten ebenfalls alle o. g. Vorgaben. Die Beschränkungen des Gemeindegesangs können moderater gehandhabt werden. Die Maskenpflicht entfällt, wenn feste Sitzplätze unter Einhaltung der Mindestabstände eingenommen werden. Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

6. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) und der vorstehenden Richtlinien stattfinden. Gottesdienstliche Angebote mit Kindern sollten jedoch – im Blick auf die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen – sehr gut durchdacht sein. Das Pfarramt für die Kindergottesdienstarbeit empfiehlt, die Zeit zu nutzen, um über Gottesdienste mit Kindern nachzudenken, Neues zu entwerfen und zu planen. Wichtig ist, den Kontakt zu den Kindern und ihren Familien zu halten und der Kirchenjahreszeit entsprechende Aktionen zu planen. Dazu finden sich neue Ideen unter <http://www.evpfalz.de/mendling/Kinder-Corona.pdf>.

7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Speyer, den **1. Juli** 2021